

Beitragsordnung des FSV '95 Ketzin/Falkenrehde

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des FSV '95 Ketzin / Falkenrehde e.V. haben den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird entsprechend dem Finanzgeschehen jährlich festgelegt.
2. Reduzierungen des Beitrages werden nur auf Antrag und gemäß den Beitragsgruppen nach § 4 dieser Beitragsordnung gewählt. Anträge auf Beitragsreduzierung können nur für das Folgehalbjahr gestellt werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn der Ermäßigungsgrund nachgewiesen wird und der Antrag bis zum 01. Mai bzw. bis zum 01. Dezember gestellt wird.
3. Eine rückwirkende Beitragsreduzierung ist nur in besonderen Fällen möglich und durch den Vorstand zu genehmigen.
4. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt.

§ 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des Jahres.
2. Die Beiträge sind halbjährlich zum 31. Mai bzw. 30.11. des Jahres zu entrichten.
3. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für die Restlaufzeit des Beitrittsjahres und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitragsbestätigung zu entrichten bzw. eine Einzugsermächtigung vorzulegen.
4. Auf schriftlichen Antrag hin und in begründeten Fällen kann der Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen genehmigen. Die Genehmigung bezieht sich höchstens auf die Dauer von einem Jahr.

§ 3 Einzugsermächtigung

1. Jedes Mitglied ist aufgefordert, dem FSV '95 Ketzin/Falkenrehde e.V. aus Rationalisierungsgründen eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages zu erteilen.
2. Der jährliche Beitrag wird durch den Verein quartalsweise im 2. Monat des Quartals am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Beitragsjahres abgebucht. Abweichungen von diesen Terminen sind zu beantragen und werden durch den Vorstand geprüft bzw. bestätigt.
3. War der Versuch eines Einzuges aus Gründen, die der FSV '95 Ketzin / Falkenrehde e.V. nicht zu vertreten hat, erfolglos, so hat das Mitglied die entstehenden Bankgebühren zu zahlen und wird bei erneuten Beitragsrückständen für den Übungs- und Wettkampfspielbetrieb gesperrt.

§ 4 Beitragshöhe, sonstige Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsgruppen:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Aktive Erwachsene | 10,00 Euro/Monat |
| 2. Aktive Kinder, Jugendliche, Studierende, Azubis, Erwerbslose | 8,00 Euro/Monat |
| 3. Kinder bis 8 Jahre in Mannschaften ohne Teilnahme am Spielbetrieb | 5,00 Euro/Monat |
| 4. Passive Mitglieder | 5,00 Euro/Monat |
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber erst vom Sportangebot überzeugen wollen, dürfen vier Wochen an den jeweiligen Übungsstunden beitragsfrei teilnehmen. Danach ist ohne Beantragung der Mitgliedschaft keine weitere Teilnahme am Sportangebot mehr möglich.
 3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung sportspezifischer Aufwendungen zur Sicherung des Trainings - und Wettkampfbetriebes zusätzliche finanzielle Umlagen beschließen.
 4. Die Übungsleiter werden grundsätzlich auf Beschluss des Vorstandes von einer Beitragszahlung entbunden.

§ 5 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages seit Fälligkeit § 2 mehr als 3 Monate in Verzug, so erhält er mündlich vom Vorstand bzw. Übungsleiter eine Zahlungserinnerung.
2. Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als einen Monat in Verzug, so erhält es vom Vorstand eine schriftliche Mahnung mit einmonatiger Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.
3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, so wird es vom Übungs- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen. Der Spielerpass wird eingezogen.
Erst nach Zahlung der Beitragsrückstände ist eine Teilnahme wieder möglich.
4. Der Vorstand kann von den Maßnahmen Absatz 1 bis 3 in Einzelfällen absehen, wenn entsprechende Gründe vorliegen.
5. Beiträge sind vor einem Austritt und einem Vereinswechsel zu entrichten. Eine Zustimmung entsprechender Anträge eines Mitgliedes werden vom Vorstand nur nach Zahlung der Rückstände bestätigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.10.2021 beschlossen und am selben Tage vom Vorstand verabschiedet und tritt am 01.01.2022 in Kraft.

gez. Recknagel

gez. Schläger